



**Vorsitzender:
Präsident des VG
Werner Bodenbender
Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 /43
34119 Kassel**

www.verwaltungsrichtervereinigung-hessen.de

28. November 2023

**Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden**

1031/360

Verordnung zur Beschleunigung gerichtlicher Asylstreitverfahren

Ihr Schreiben vom 20. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zur Beschleunigung gerichtlicher Asylstreitverfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

I. Die Vereinigung der hessischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Landesregierung, die Voraussetzungen für eine zeitnahe Erledigung der gerichtlichen Asylstreitverfahren zu verbessern.

Unter Berücksichtigung des gesamtgesellschaftlichen Ziels ist es selbstverständlich ein Teil unseres Bestrebens, sowohl die sogenannten klassischen Verfahren wie die Asylstreitverfahren in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu bearbeiten.

Den Entwurf der Verordnung zur Beschleunigung der gerichtlichen Asylstreitverfahren begleiten wir konstruktiv. Die Konzentration vorhandener Ressourcen mit dem Ziel der Straffung von Verfahrenslaufzeiten unter gleichzeitiger Beachtung eines effektiven und zeitnahen Rechtsschutzes i. S. des Art. 20 Abs. 3 GG kann hierzu beitragen.

Aus aktueller Sicht ist zu bemerken, dass die bereits im Jahr 2015 beschlossene Änderung des Asylgesetzes durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz durch Einfügung des Absatzes 3 in § 83 AsylG leider weitgehend unbeachtet geblieben ist.

II. Die in Art. 1 des Entwurfs der Änderungsverordnung nunmehr vorgesehene Konzentration von Teilen der Asylstreitverfahren von Schutzsuchenden auf das Verwaltungsgericht Gießen setzt dieses Instrumentarium erstmals um, wobei uns wichtig ist, hervorzuheben, dass eine zentrale Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Gießen für sämtliche Asylverfahren von Seiten der Landesregierung weder jetzt, noch in Zukunft geplant ist. Die dezentrale Zuständigkeit bzgl. der Hauptherkunftsstaaten gilt es zu erhalten.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der überwiegende Teil von Streitigkeiten nach dem Asylgesetz von Personen erhoben werden, die aus den in § 59 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs genannten Ländern ausgereist sind, so dass die Verwaltungsgerichte entsprechende Expertise aufbauen und bereithalten konnten. Im Gegensatz dazu sind in Streitverfahren von Schutzsuchenden aus anderen Ländern, die in nur geringer Zahl auftreten, im Verhältnis zur Zahl der Verfahren überproportionale hohe vorbereitende Aufgaben hinsichtlich der Ermittlung und Erfassung der tatsächlichen Verhältnisse in den Herkunftsländern - das ist im Wesentlichen die Auswertung der sogenannten Erkenntnisquellen - zu leisten.

Auch die in § 59 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs genannten Ausnahmen sind nach derzeitiger Rechtslage sachgerecht. Allerdings sollten die zehn bedeutendsten Herkunftstaaten in regelmäßigen Abständen evaluiert und die dabei erlangten Erkenntnisse für künftige Gestaltungen der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit berücksichtigt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich angesichts der volatilen weltpolitischen Lage gravierende Änderungen auch in kürzester Zeit ergeben können. Eine entsprechende Pflicht zur Evaluation sollte in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Bezüglich der Ausnahme unter § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Entwurfs sollte zur Wahrung des Zitiergebots auch § 83 Abs. 2 Satz 1 AsylG in die Präambel aufgenommen werden.

Bezüglich der Ausnahme unter § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs ist anzumerken, dass diese Rückausnahme nicht nur systemwidrig ist, sondern die Verwaltungsgerichte Frankfurt und Wiesbaden von den Vorteilen, die eine zentrale Bearbeitung der Streitverfahren beim Verwaltungsgericht Gießen eröffnet, zumindest zum Teil wieder ausschließt.

Dies ist dem Entwurfsverfasser bewusst, da in der Begründung (S. 5) als Ziel der Ausnahme die Abgrenzung der Verordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zur VwGO genannt wird. Hier könnte eine zeitnahe Anpassung des § 6 HessAGVwGO und Novelle der Verordnung Abhilfe schaffen. Bis zu einer Anpassung des § 6 HessAGVwGO und Novelle der Verordnung birgt die recht unübersichtliche Zuständigkeitsverteilung die Gefahr zusätzlicher Verzögerungen infolge hierdurch notwendig werdender örtlicher Verweisungen. Dieser Effekt könnte abgemildert werden, indem in dem Übergangszeitraum die für die Zuweisung von Asylbewerbern gemäß § 50 AsylG zuständige Ausländerbehörde (das Regierungspräsidium Darmstadt) in die von der Ausnahmeregelung des § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs betroffenen Landkreise vorerst nur Asylbewerber mit den in § 59 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs genannten Staatsangehörigkeiten zuweist.

Ebenso begleiten wir die in Art. 2 der Änderungsverordnung vorgesehene Neufassung der Justizdelegationsverordnung.

III. Unabhängig von der aktuellen politischen Diskussion zur Verkürzung der Laufzeiten der gerichtlichen Asylstreitverfahren weisen wir aber darauf hin, dass vor allem eine sachgerechte personelle Ausstattung der Verwaltungsgerichte durch Schaffung weiterer Planstellen unabdingbar ist, das zuvor genannte Ziel einer effektiven und zeitnahen Erledigung von verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren zu gewährleisten. Insoweit haben die sehr erfreulichen Bemühungen des Hessischen Justizministeriums um eine Verbesserung der Gewinnung von Personal in allen Bereichen der Hessischen Justiz bereits gute Ergebnisse gezeigt. Auch die Verwaltungsgerichte sind durch zahlreiche Richterinnen und Richter verstärkt worden. Die entsprechenden Maßnahmen des Haushaltsgesetzgebers in Bezug auf Schaffung von Stellen, einem höheren Einstiegsgehalt für R1-Richterinnen und -Richter und die Bemühungen, bereits früh geeignete Assessorinnen und Assessoren für die Justiz zu gewinnen, erkennen wir an. Unseres Erachtens darf, auch wegen des bevorstehenden Ruhestandseintritts zahlreicher Richterinnen und Richter, bei diesen Bemühungen kein Stillstand eintreten. Sehr bedeutsam ist des Weiteren auch die bereits länger von der Landesregierung zugesagte angemessene Anpassung der Besoldung für alle Richterinnen und Richter auf ein Maß, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Bodenbender